

- 4) Gesetz vom 19. April 1869, die Altersgrenze für die Zulässigkeit der Ableistung von dienlichen Eiden betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Verna, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Die Fähigkeit zur Ableistung eines Eides, durch welchen der Schwörende sich zu treulicher Erfüllung dienlicher Obliegenheiten verpflichtet, tritt mit dem zurückgelegten sechzehnten Lebensjahre ein.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Insignel beidrucken lassen.

Schloß Eberstadt, am 19. April 1869.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Garbou. Dr. G. v. Beulmig.